



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 39 vom 30. Mai 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 18. April 2012

Das Präsidium der Universität hat am 29. Mai 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 18. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft in der Fassung vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 11. Mai 2011 genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

I. Unter I. wird die Regelung zu 3. Masterstudiengang Psychologie wie folgt geändert:

Die Nummern von 3 b) bis 3 f) vor dem Wort „sowie“ werden gestrichen.

Die Nummerierung der Punkte nach dem Wort „sowie“ wird von „a)“ und „b“ in „b)“ und „c)“ geändert.

II. Unter I. wird die Regelung zu 4. Masterstudiengang Bewegungswissenschaft – Schwerpunkt Gesundheitsforschung wird wie folgt geändert:

Unter 4.1 wird der Halbsatz „mit mindestens 80 LP im Bereich Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft“ angefügt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 29. Mai 2012

Universität Hamburg